DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/700 DER KOMMISSION

vom 29. März 2023

zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Plăcintă dobrogeană“ (g. g. A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Antrag Rumäniens auf Eintragung des Namens „Plăcintă dobrogeană“ als geschützte geografische Angabe wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) veröffentlicht.

(2) Am 27. April 2021 ging bei der Kommission der Einspruch Bulgariens ein. Am 29. April 2021 übermittelte die Kommission Rumänien den Einspruch. Am 23. Juni 2021 reichte Bulgarien einen mit Gründen versehenen Einspruch bei der Kommission ein.

(3) Nach Prüfung des mit Gründen versehenen Einspruchs und Feststellung seiner Zulässigkeit gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 forderte die Kommission Rumänien und Bulgarien mit Schreiben vom 20. Juli 2021 auf, angemessene Konsultationen aufzunehmen, um zu einer Einigung zu gelangen.

(4) Die Konsultationen zwischen Rumänien und Bulgarien endeten, ohne dass eine Einigung erzielt wurde. Die Kommission sollte daher unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Konsultationen gemäß dem in Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorgesehenen Verfahren über die Eintragung entscheiden.

(5) Bulgarien bringt gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vor, dass die Eintragung von „Plăcintă dobrogeană“ als geschützte geografische Angabe die Existenz des Erzeugnisses „Dobrudzhanska banitsa“ gefährden würde, das seit Jahrhunderten als traditionelles Gebäck in Bulgarien hergestellt wird und Teil des bulgarischen gastronomischen und kulturellen Erbes ist.

„Dobrudzhanska banitsa“ hat auf Bulgarisch dieselbe Bedeutung wie „Plăcintă dobrogeană“. Darüber hinaus brachte Bulgarien vor, dass dieser Name Erzeugnisse bezeichne, die ähnliche Zutaten, Herstellungsschritte und Merkmale im Hinblick auf das Enderzeugnis aufwiesen, sodass die wesentlichen Elemente von „Dobrudzhanska banitsa“ und „Plăcintă dobrogeană“ als identisch angesehen werden könnten. Diese Ähnlichkeiten sind historisch bedingt, wobei zu berücksichtigen ist, dass Dobrudscha als historische und geografische Region in beiden Ländern liegt, d. h. Norddobrudscha in Rumänien und Süddobrudscha in Bulgarien. Daher haben beide Regionen, auch wenn sie in zwei verschiedenen Ländern liegen, ähnliche Traditionen und kulinarische Gewohnheiten.

Aus diesem Grund stellte Bulgarien den Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und dem geografischen Gebiet in Frage.

(6) Schließlich wies Bulgarien darauf hin, dass sich die Eintragung von „Plăcintă dobrogeană“ als geschützte geografische Angabe negativ auf die wirtschaftlichen Interessen der Erzeuger von „Dobrudzhanska banitsa“ in Bulgarien auswirken würde, und brachte vor, dass die Eintragung die Verbraucherinnen und Verbraucher über den Ursprung des Erzeugnisses irreführen könnte.

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.
([2]) ABl. C 38 vom 3.2.2021, S. 4.

(7) Die Kommission hat die in dem mit Gründen versehenen Einspruch Bulgariens vorgebrachten Argumente aus Sicht der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geprüft, wobei sie die Ergebnisse der geeigneten Konsultationen zwischen dem Antragsteller und dem Einspruchsführer berücksichtigt hat, und kam zu folgendem Ergebnis.

(8) Das in Rumänien als „Plăcintă dobrogeană“ bezeichnete Erzeugnis weist Ähnlichkeiten mit dem Erzeugnis auf, das in Bulgarien rechtmäßig verwendet und als „Dobrudzhanska banitsa“ bezeichnet wird. Trotz der gemeinsamen Traditionen und kulinarischen Gewohnheiten im Zusammenhang mit der geografischen und historischen Region Dobrogea/Dobrudscha haben sich diese Traditionen und Gewohnheiten in Rumänien und Bulgarien jedoch unabhängig voneinander weiterentwickelt, was zu Unterschieden bei der Zubereitung, dem Ansehen und der Verwendung der Namen, mit denen die Erzeugnisse bezeichnet werden, geführt hat.

Erstens weist das als „Plăcintă dobrogeană“ bezeichnete Erzeugnis besondere Merkmale auf, die es von dem als „Dobrudzhanska banitsa“ bezeichneten Erzeugnis unterscheiden. In Rumänien werden nur Käse, Joghurt und Eier als Füllung zugelassen, während zur Herstellung von „Dobrudzhanska banitsa“ in Bulgarien auch Fleisch und/oder Gemüse sowie Frischmilch verwendet werden können. Weitere Unterschiede betreffen die Verwendung von Quark, der in Rumänien vorgeschrieben, in Bulgarien jedoch fakultativ ist. Eine weitere Unterscheidung betrifft die Teigblätter, die in Rumänien gefalzt und gerollt werden, während sie in Bulgarien wie eine Ziehharmonika gefaltet werden.

Rumänien hat auch das Ansehen des Namens „Plăcintă dobrogeană“ nachgewiesen, der sich auf das in dem geografischen Gebiet hergestellte Erzeugnis bezieht, das im Einzigen Dokument als die Kreise Tulcea und Constanța, auch bekannt als „Dobrogea“, bezeichnet wird. In Bulgarien wurde ein ähnliches Ansehen des Namens „Dobrudzhanska banitsa“ weder geltend gemacht noch hinreichend nachgewiesen.

Schließlich ist das als „Dobrudzhanska banitsa“ bezeichnete Erzeugnis im Gegensatz zu „Plăcintă dobrogeană“ in erster Linie für die lokale und heimische Produktion bestimmt.

(9) Der Name „Plăcintă dobrogeană“ wird unbestreitbar mit Backwaren in Verbindung gebracht, die aus Teigblättern bestehen, die mit gesalzenem Weichkäse (telemea), gemischt mit Quark und Eiern aus dem geografischen Gebiet, gefüllt sind. Das Erzeugnis genießt daher ein Ansehen und weist Eigenschaften auf, die auf den geografischen Ursprung zurückzuführen sind. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kann der Zusammenhang zwischen dem als „Plăcintă dobrogeană“ bezeichneten Erzeugnis und dem geografischen Gebiet nicht infrage gestellt werden.

(10) Der Name „Dobrudzhanska banitsa“ ist die bulgarische Übersetzung des Namens „Plăcintă dobrogeană“. Da die Namen übersetzt das Gleiche bedeuten, würde der Schutz des eingetragenen Namens „Plăcintă dobrogeană“ gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 dazu führen, dass bulgarische Erzeuger daran gehindert würden, den Namen „Dobrudzhanska banitsa“ zu verwenden, um ihre vergleichbaren Erzeugnisse in Verkehr zu bringen.

(11) Die Verwendung des Begriffs „Dobrudzhanska banitsa“ war nicht dazu bestimmt, das Ansehen des Namens „Plăcintă dobrogeană“ auszunutzen. Die Verbraucher wurden nicht über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irregeführt und dies war auch nicht möglich. Tatsächlich war die Situation auf den beiden Märkten für die beiden Erzeugnisse unterschiedlich. „Plăcintă dobrogeană“ bezieht sich auf ein Erzeugnis, das über einen eigenen Markt verfügt, auf dem es für seine Eigenschaften und Merkmale im Zusammenhang mit dem geografischen Ursprung bekannt ist. „Dobrudzhanska banitsa“ bezeichnet ein Erzeugnis, das hauptsächlich als lokales oder sogar zu Hause hergestelltes Erzeugnis konsumiert wird.

(12) Das Erzeugnis „Dobrudzhanska banitsa“ wird in der Regel am Tag der Zubereitung verzehrt. Dieses Erzeugnis wurde nicht in einem anderen Land in Verkehr gebracht, da es nicht gefroren angeboten wird, sodass die Verbraucher nicht über den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irregeführt werden konnten. Insbesondere wurde „Dobrudzhanska banitsa“ nicht exportorientiert und wird es auch künftig nicht.

(13) Aus diesen Gründen und da die Untersuchung ergab, dass der Name „Dobrudzhanska banitsa“ seit mindestens 25 Jahren vor Einreichung des Antrags auf Eintragung des Namens „Plăcintă dobrogeană“ bei der Kommission rechtmäßig und auf der Grundlage der redlichen und ständigen Gebräuche verwendet wurde, sollte im Interesse der Fairness und der traditionellen Verwendung und angesichts der zwischen dem Antragsteller und dem Einspruchsführer erzielten diesbezüglichen Einigung ein Übergangszeitraum von zehn Jahren gewährt werden.

(14) Aus den genannten Gründen sollte der Name „Plăcintă dobrogeană“ in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen werden.

(15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Plăcintă dobrogeană“ (g. g. A.) wird eingetragen.

Mit dem Namen in Absatz 1 wird ein Erzeugnis der Klasse 2.3. „Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ([3]) ausgewiesen.

Artikel 2

Der Name „Dobrudzhanska banitsa“ („Добруджанска баница“) kann für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung im Gebiet der Union für Backwaren verwendet werden, die der Spezifikation für die g. g. A. „Plăcintă dobrogeană“ nicht entsprechen, sofern die in der Union geltenden Grundsätze und Vorschriften eingehalten werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([3]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).